

107. 1. Gleichzeitige Stattgebung und Zurückweisung des Antrages auf Erlaß eines Verjährungsurtheiles in dem nämlichen Erkenntnisse bei teilbaren Ansprüchen. Ist die zurückweisende Entscheidung mit dem Rechtsmittel der Berufung oder dem der sofortigen Beschwerde anfechtbar?

C. P. D. §§. 300 Riff. 3. 301.

2. Ist bei Zustellung eines Schriftsatzes, welcher den Klageantrag nachträglich in der Hauptsache erweitert, der Erlaß eines Verjährungsurtheiles durch Wahrung der Einlassungs- oder der Zustellungsfrist bedingt?

C. P. D. §§. 240 Riff. 2. 123. 234.

III. Civilsenat. Beschl. v. 11. Dezember 1885 i. S. W. D. (Rl.) w. P. W. (Bekl.) Beschw.-Rep. III. 153/85.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Kläger hat namens seines Sohnes den minderjährigen, durch seinen Vater vertretenen Beklagten auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen Körperverletzung belangt. Die Klage ist einen Monat vor

dem mündlichen Verhandlungstermine zugestellt worden. In einem Nachtrage zur Klage erhob Kläger aus demselben unterliegenden Rechtsverhältnisse einen weiteren, in der Zeit nach Zustellung der Klageschrift erwachsenen Schadenersatzanspruch von 22,75 *M* wegen ärztlicher Behandlung und Verpflegung. Von der Zustellung dieses Schriftsatzes an war nur die in §. 123 C.P.D. bestimmte, nicht auch die Einlassungsfrist des §. 234 a. a. O. gewahrt. Beklagter blieb im Verhandlungstermine aus, und es erging auf Antrag des Klägers zu den in der Klageschrift geltend gemachten Ansprüchen ein Verjährungsurteil, während das Gesuch des Klägers um Erlass eines gleichen Urtheiles zu der in dem Klagenachtrage erhobenen Forderung mit bezug auf §. 234 C.P.D. im Tenor desselben Erkenntnisses zurückgewiesen wurde. Die von dem Kläger hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde wurde von dem Oberlandesgerichte in der Erwägung als unzulässig verworfen: „daß der in dem Urtheile vom 29. Oktober 1885 enthaltene Ausspruch nur im Wege der Berufung habe angefochten werden können“.

Kläger hat nunmehr weitere Beschwerde verfolgt, deren formelle Zulässigkeit keinem Bedenken unterliegt; insbesondere ist dem Kläger durch die Zurückweisung seiner sofortigen Beschwerde als unzulässig offenbar ein neuer selbständiger Beschwerdebegrund im Sinne des §. 531 Abf. 2 C.P.D. erwachsen.

Über auch sachlich erscheint die Beschwerde begründet.

Zwar ist nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung im Verjährungsverfahren auf den Antrag der erschienenen Partei gegen die nicht erschienene regelmäßig durch Verjährungsurteil zu entscheiden, das dem Antragsteller gegenüber die Natur eines kontradiktorischen Erkenntnisses hat und, während es dem Einsprüche der säumigen Partei unterliegt, vonseiten der nicht säumigen nur mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten werden kann. Allein der §. 300 verbunden mit §. 301 C.P.D. verordnet eine Ausnahme von dieser Regel. In den dort vorgesehenen Fällen soll der Antrag auf Erlass eines Verjährungsurtheiles durch Gerichtsbeschluß zurückgewiesen werden und dieser wiederum der sofortigen Beschwerde des Antragstellers unterliegen. Es handelt sich hierbei überall um Mängel im vorausgegangenen Verfahren, welche die Rechtshängigkeit des verfolgten Anspruches nicht aufheben. Beseitigt daher der Antragsteller die dem Erlasse des Verjährungsurtheiles entgegenstehenden Hindernisse, oder erwirkt er im Wege der Beschwerde

die Aufhebung des ablehnenden Beschlusses, so kann das Prozeßgericht in dem neu anzuberaumenden Verhandlungstermine die nicht erschienene Partei auf Grund ihres früheren Versäumnisses verurteilen. Ist danach ein Gerichtsbeschluß in den Fällen des §. 300 a. a. D. die allein zulässige Art der Entscheidung, so ist es auch für die Statthaftigkeit des in §. 301 a. a. D. vorgesehenen Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde unerheblich, ob das Prozeßgericht für die Zurückweisung des Antrages auf Erlaß eines Versäumnisurteiles die Form eines Beschlusses oder diejenige eines Erkenntnisses gewählt, oder auch, wie hier, die teilweise Zurückweisung desselben mit teilweiser Verurteilung der säumigen Partei verbunden hat. Wollte man auf die Form der gerichtlichen Entscheidung das entscheidende Gewicht legen, so wäre es gegen die Absicht des Gesetzes dem Ermessen des Prozeßgerichtes anheimgegeben, dem Antragsteller den Weg der Beschwerde, unter Umständen sogar jedes Rechtsmittel abzuschneiden.

Das Oberlandesgericht hat nun bereits in den Gründen des angefochtenen Beschlusses, obwohl es dazu nach Lage der Sache nicht veranlaßt war, ausgesprochen, daß der erweiterte Klagantrag im Schriftsätze vom 5. Oktober laufenden Jahres nach §. 123 C.P.D. dem Beklagten nur eine Woche vor dem zur Verhandlung über die Klage vom 1. September laufenden Jahres anberaumten Termine habe mitgeteilt werden müssen, und daß, da diese Frist gewahrt sei, das Landgericht den Erlaß eines Versäumnisurteiles auch bezüglich des nachträglich erhobenen Klaganspruches nicht hätte ablehnen dürfen. Diesen Erwägungen ist beizutreten.

Nach §. 300 Ziff. 3 C.P.D. ist der Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteiles zurückzuweisen, wenn der nicht erschienenen Partei ein tatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes gestellt war. Für die Rechtzeitigkeit der Zustellung vorbereitender Schriftsätze, welche in einer bereits rechtshängig gewordenen Streifsache den gestellten Klagantrag in der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen im Sinne des §. 240 Ziff. 2 C.P.D. erweitern, ist aber die Zustellungsfrist des §. 123 a. a. D., nicht die in §. 234 a. a. D. besonders geregelte Einlassungsfrist maßgebend. Letztere gilt nur für die Vorbereitung des Beklagten zur Erklärung über den Inhalt der Klageschrift. Dies ergibt schon der Wortlaut der bezüglichlichen Vorschriften. Der §. 123 a. a. D.

insbesondere redet von vorbereitenden Schriftsätzen, welche „nur Thatfachen oder ein anderes neues Vorbringen“ enthalten, und begreift darunter, außer der Namhaftmachung neuer Beweismittel, sowohl die Ergänzung des ursprünglichen Klagevorbringens durch neues thatsächliches Vorbringen, als auch die nachträgliche Geltendmachung neu entstandener oder übersehener, auf demselben unterliegenden Rechtsverhältnisse beruhender Klageansprüche. Bei dieser Auslegung des Gesetzes kann keine Rede davon sein, daß zur Erklärung des Beklagten auf ein derartiges neues Vorbringen in einer anhängigen Rechtsache ein besonderer Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen wäre, es fällt vielmehr dieser mit dem gemäß §. 233 C.P.D. zur Verhandlung über die Klage bestimmten Termine zusammen.

Demgemäß mußte, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, die landgerichtliche Entscheidung abgeändert und das Landgericht angewiesen werden, nach Maßgabe der §§. 296. 301 Satz 2 C.P.D. über den Antrag des Klägers auf Erlaß eines Versäumnisurtheiles zu erkennen.“